

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Car-Sharing

DE-UZ 100

Vergabekriterien

Ausgabe Juni 2014

Version 1

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Geltungsbereich	6
3	Anforderungen	6
4	Nachweise	9
5	Zeichennehmer und Beteiligte	9
6	Zeichenbenutzung	10

1 Vorbemerkung

1.1 Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Anhörungsbesprechungen diese Grundlage für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

1.2 Das Zeichen DE-UZ 100 soll für alle Mobilitätsdienstleistungen des Umweltverbundes vergeben werden, mit einem Zusatz für den jeweiligen Dienstleistungsbereich (Car-Sharing, ÖPNV und weitere).

Das Umweltzeichen soll dem Schwerpunktthema:

„Der Blaue Engel – schützt das Klima“ zugeordnet werden.

Für eine umweltschonende Dienstleistung des Umweltverbundes gelten folgende Grundsätze:

- Der Transport wird mit deutlich weniger Klimagasemissionen erbracht, als bei durchschnittlicher Pkw-Nutzung.
- Die Kostenanrechnung gibt Anreize, einen eigenen Pkw möglichst wenig oder gar nicht zu nutzen.
- Die Dienstleistung ermöglicht das Leben ohne eigenen Pkw und wirkt damit ressourcensparend.

Die Kriterien zur Vergabe des UZ werden für jede Mobilitätsdienstleistung des Umweltverbundes in gesonderten Vergabegrundlagen (Teilgruppen) festgelegt.

1.3 Mobilitätsdienstleistung des Umweltverbunds, Teilgruppe – Car-Sharing

Soweit die Mobilitätsdienstleistung Car-Sharing die nachstehenden Bedingungen erfüllt, kann nach Antragstellung bei der RAL g GmbH auf der Grundlage eines mit der RAL g GmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Die Mobilitätsdienstleistung Car-Sharing bietet durch die Anreize zur Änderung der Verkehrsmittelwahl erhebliche Potenziale zur Entlastung der Umwelt im Verkehrsbereich, da die Nutzer das Fahrzeugangebot im Zusammenwirken mit anderen Verkehrsmitteln des Umweltverbunds nutzen. Positive Umweltwirkungen werden auch durch Verhaltensänderungen der Car-Sharing-Kunden erzielt, da diese bewusst den eigenen Pkw abschaffen bzw. keinen neuen anschaffen.

Car-Sharing-Fahrzeuge werden je nach Nutzung hinsichtlich Platzbedarf und Komfortanspruch ausgewählt und nicht, wie häufig bei privaten Pkw, am selten benötigten Maximalbedarf orientiert.

Car-Sharing ermöglicht die Nutzung von Pkw (bzw. leichten Nutzfahrzeugen) ohne ein eigenes Fahrzeug zu besitzen. Die Car-Sharing-Anbieter verwalten einen Pool üblicherweise verschiedener Fahrzeugklassen und stellen diese den Teilnehmern zur Verfügung. Die Fahrzeuge sollten unter Berücksichtigung der Wünsche der Teilnehmer wohnortnah und dezentral stationiert werden.

Die Berechnung der Kosten nach gefahrenen Kilometern bewirkt einen deutlichen Anreiz, das Fahrzeug möglichst wenig zu nutzen.

Car-Sharing bewirkt eine Verminderung der Zahl der notwendigen Fahrzeuge und führt zu einer für die Städte besonders wichtigen Entlastung des öffentlichen Verkehrsraumes. Jedes Car-Sharing-Fahrzeug ersetzt je nach örtlichen Verhältnissen etwa 5–11 Fahrzeuge. Durchschnittlich teilen sich 40 Nutzer ein Car-Sharing-Auto.

Car-Sharing-Anbieter mit Umweltzeichen können Benutzervorteile durch die Kommunen erhalten, z.B. durch Einrichtung von Car-Sharing-Stationen bzw. Mobilpunkten – bei Kooperation mit anderen umweltschonenden Mobilitätsanbietern – im öffentlichen Straßenraum. Dieses steigert die Attraktivität umweltfreundlichen Car-Sharings und trägt zugleich zu einer Entlastung des Parkraumes bei.

Car-Sharing ergänzt sinnvoll das Angebot anderer Mobilitätsdienstleister, wie öffentliche Verkehrsmittel, Taxi- und Mietwagen-Unternehmen sowie Fahrradverleihsysteme. Es sind bei Vernetzungen der Car-Sharing-Anbieter untereinander und mit anderen Mobilitätsdienstleistungen (z. B. durch gemeinsame Tickets, Tarifierreize, Kooperation im Verkauf oder bei Buchungen, Abstimmung des räumlichen Angebots) erhebliche Synergie-Effekte möglich. Durch das Ziel der Verknüpfung verschiedener Mobilitätsdienstleistungen mit Umweltzeichen soll auch die gegenseitige Gewährung von Vergünstigungen für Inhaber von Dauer-/Vergünstigungskarten bzw. Teilnahmeberechtigungen der jeweils anderen ÖV-Dienstleistung gefördert werden.

Zielgruppen für das Car-Sharing sind Einzelpersonen, Familien, Fahrgemeinschaften, öffentliche Verwaltung sowie private und öffentliche Unternehmen.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabegrundlage gilt für Car-Sharing-Anbieter, die das organisierte Autoteilen als Dienstleistung anbieten.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen kann die unter Abschnitt 2 genannte Car-Sharing-Dienstleistung gekennzeichnet werden, sofern diese den folgenden Anforderungen entspricht.

3.1 Anforderungen an die Mobilitätsdienstleistung Car-Sharing

3.1.1 Die in Abschnitt 2 genannten Car-Sharing-Anbieter müssen im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person eine Teilnahmeberechtigung gewähren. Hiervon unberührt bleiben die Prüfung der Dauer des Führerscheinbesitzes, des Alters sowie die Bonitätsprüfung entsprechend deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.1.2 Die Car-Sharing-Anbieter garantieren den Teilnehmern folgenden Mindestleistungsumfang:

- Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe rund um die Uhr;
- Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 15 % des Tagespreises nicht überschreiten;
- Berechnung der Fahrzeugnutzung nach Zeit und Fahrkilometern, Freikilometer sind unzulässig, die Betriebsmittelkosten pro km müssen mit mindestens einem Cent über den reinen Kraftstoffkosten berechnet werden;
- Durchführung regelmäßiger Pflege und Wartung der Fahrzeuge, entsprechend den Herstellerempfehlungen;
- Kundeninformation über kraftstoffsparende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer; Car-Sharing-Unternehmen weisen z. B. auf ihrer Internetseite oder auf geeigneten Informationsmaterialien auf Angebote von Spritsparschulungen (Fahrschulen oder andere Anbieter) in räumlicher Nähe hin;
- Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des ÖV (z. B. für BahnCard-Kunden oder ÖPNV-Dauerkartenbesitzer) sind Vergünstigungen zu gewähren, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes Car-Sharing Angebot betreiben.

3.1.3 Mindestanforderungen für die Car-Sharing Dienstleistung

Die Car-Sharing Dienstleistung mit einer Fahrzeugflotte bis zu fünf Fahrzeugen hat mindestens 10 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Anbieter der Dienstleistung mit mehr als fünf Fahrzeugen haben mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug.

3.2 Technische Anforderungen an die Car-Sharing-Flotte

3.2.1 Die Fahrzeuge der Car-Sharing-Anbieter müssen alle vom Gesetzgeber gestellten Anforderungen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit erfüllen.

3.2.2 Die Fahrzeuge der Car-Sharing-Anbieter müssen mit grüner Plakette (Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge, Oktober 2006) gekennzeichnet sein.

3.2.3. Kein innerhalb der Vertragslaufzeit neu angeschafftes Fahrzeug der Flotte darf, basierend auf dem Normverbrauch, höhere Emissionen als 199 g CO₂/km aufweisen.

3.2.4 Die Anforderung an die CO₂-Emissionen der Car-Sharing-Flotte eines Anbieters orientiert sich am geltenden Ziel für die Neuwagenflotte von 95 g CO₂/km im Jahr 2020 gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung No 443/2009, April 2009¹ der EU. Hierbei ist die Berücksichtigung von Plug-In-Hybriden und rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen bei der Berechnung der Gesamtflotte nicht zulässig. Grundlage dieser Gesetzgebung ist u.a. die nach dem definierten Typprüfverfahren im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) ermittelte CO₂-Emission jedes einzelnen Pkw-Typs.

Leichte Nutzfahrzeuge (Transporter) werden im Sinn der Anforderungen für dieses Umweltzeichen nach dem gleichen Verfahren behandelt.

Bei der Überprüfung des Kriteriums für das Umweltzeichen werden alle Fahrzeuge der Car-Sharing-Flotte berücksichtigt.

Für die notwendige Berechnung wird eine Excel-Vorlage Teil der Vergabegrundlage, mit deren Hilfe jeder Interessent die Daten seiner Flotte eintragen und analysieren kann. Diese Vorlage steht im Internetportal www.blauer-engel.de unter den Vergabekriterien DE-UZ 100 zum Herunterladen bereit. In die Berechnungsvorlage

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:140:0001:0015:DE:PDF>

müssen nur die Angaben zu den CO₂-Emissionen eingetragen werden, die den Fahrzeugdokumenten entnommen werden können.

In der Berechnungsvorlage wird dann der Flottenmittelwert der CO₂-Emission angezeigt.

Folgende Anforderungen gelten:

Der mit Hilfe der Berechnungsvorlage ermittelte Flottenwert von gleich oder kleiner 95 g CO₂/km muss gestaffelt für folgende Anteile der besten Fahrzeuge der Flotte, in den angegebenen Zeiträumen erfüllt sein:

65 % ab 2014,

75 % ab 2015,

80 % ab 2016

90 % ab 2017

100% ab 2018 (Car Sharing Anbieter können bis zu 5% der Fahrzeuge unberücksichtigt lassen, sofern diese als NFZ (Kastenwagen) bzw. als 9-Sitzer zugelassen sind)

3.3 Der Antragsteller verpflichtet sich, das Umweltzeichen nur in Verbindung mit seinem

Logo als Car-Sharing-Anbieter an den Stationen, auf Druckschriften, Werbematerialien (für die Mobilitätsdienstleistung) und auf den Fahrzeugen abzubilden.

Grundsätzlich gilt, dass die Dienstleistung ausgezeichnet wird und nicht allein die Fahrzeuge oder das Unternehmen. Daher ist es Anbietern möglich, aus ihrem Angebotspektrum das Umweltzeichen für einzelne Dienstleistungen zu beantragen, wenn sie für den Verbraucher klar abgegrenzt sind. Die Zeichennehmer dürfen dann auch nur diese Dienstleistung mit dem Blauen Engel bewerben. Es dürfen nur solche Fahrzeuge als Werbeträger verwendet werden, die ausschließlich für die ausgezeichnete Dienstleistung eingesetzt werden.

3.4 Es wird empfohlen, folgende weitere Kriterien zu beachten:

- Recyclingkonzept (Recyclingpotential) mit Recyclinganteil von mindestens 85 %,
- umweltverträglicher Stoffeinsatz bei der Produktion des Fahrzeuges,
- Ökoaudit wird vom Hersteller durchgeführt.

Hinweise zu den weiteren Kriterien sind der jeweils gültigen Auto-Umwelt-Liste des VCD (Verkehrsclub Deutschland e.V.) zu entnehmen.

Um die bei der Multimodalität wichtigen Mobilitäts- und Informationsplattformen sowie Apps zu unterstützen (intermodales Routing, Verknüpfung mit weiteren Informationen, etc.), sollten Daten wie bspw. der Status von Car-Sharing Fahrzeugen gemäß der Open-Data Richtlinien für die nichtkommerzielle Nutzung freigegeben werden.

4 Nachweise

4.1 Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen gemäß Abschnitt 3.2.1 und 3.2.2. Zum Nachweis der Anforderung 3.2.3 übersendet der Antragsteller die KFZ-Briefe bzw. KFZ-Scheine sowie die zugehörigen Herstellerangaben zur CO₂-Emission der Fahrzeuge der Car-Sharing-Flotte in Kopie.

Die ausgefüllte Berechnungsvorlage mit Ermittlung des Flottenmittelwertes der CO₂-Emission übermittelt der Antragsteller auf elektronischem Datenträger.

4.2 Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderungen gemäß Abschnitt 3.1 durch die Vorlage der Vertragsbedingungen, Tarife (einschließlich Vergünstigungen für BahnCard- oder Dauerkartenbesitzer des öffentlichen Verkehrs) und seiner Kundeninformation über kraftstoffsparende und lärmarme Fahrweise und Angebote zur Spritsparschulung sowie zum Abschnitt 3.3 durch die Abbildung des Logos nach.

4.3 Die Daten über die Teilnehmer und Anzahl der Fahrzeuge entsprechend Abschnitt 2 mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres sind bis zum 30. April des nachfolgenden Jahres vorzulegen.

4.4 Der Antragsteller nimmt die Empfehlung zur Beachtung der weiteren Kriterien gemäß Abschnitt 3.4 zur Kenntnis.

5 Zeichennehmer und Beteiligte

5.1 Zeichennehmer sind Anbieter der Dienstleistung Car-Sharing.

5.2 Beteiligte am Vergabeverfahren

- RAL für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich der Geschäftssitz des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen

erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabegrundlagen fortführen zu können.

6 Zeichenbenutzung

6.1 Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit dem RAL abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

6.2 Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 2 und 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

6.3 Für die Kennzeichnung von Produkten, die in den Geltungsbereich nach Abschnitt 2 fallen, werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2018.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2018. bzw. 31.03 des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig.

VERTRAG

Nr.

über die Vergabe des Umweltzeichens

RAL gGmbH als Zeichengeber und die Firma

(Anbieter)

als Zeichennehmer - nachfolgend kurz ZN genannt -
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

M U S T E R

1. Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts/der Produktgruppe/Aktion **Car Sharing** für

"(Marken-/Handelsname)"

zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.

2. Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o. g. Produkt/Produktgruppe/Aktion benutzt werden.
3. Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu o. g. Produkt/Produktgruppe/Aktion gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
4. Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe/Aktion muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen DE-UZ 100" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens (einschließlich Umschrift). Schadensersatzansprüche gegen die RAL gGmbH, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
5. Sind in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.

6. Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies der RAL gGmbH anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht die RAL gGmbH gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadensersatzansprüche gegen die RAL gGmbH wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.
7. Der Zeichenbenutzungsvertrag kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
Als solche gelten z. Beispiel:
 - nicht gezahlte Entgelte
 - nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben.Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten. Schadensersatzansprüche gegen RAL sind ausgeschlossen (vgl. Ziffer 6 Satz 3).
8. Der ZN verpflichtet sich, für die Nutzungsdauer des Umweltzeichens der RAL gGmbH ein Entgelt gemäß "Entgeltverordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
9. Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabegrundlage für Umweltzeichen DE-UZ 100" bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2014 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
10. Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/Aktionen und die Werbung dafür dürfen nur bei Nennung der Firma des

(ZN/Inverkehrbringers)

an den Verbraucher gelangen.

Sankt Augustin, den

Ort, Datum

RAL gGmbH
Geschäftsleitung

(rechtsverbindliche Unterschrift
und Firmenstempel)

